

(No. 531.) Bekanntmachung der am 16ten August 1818., mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, abgeschlossenen Kartellkonvention. Vom 18ten März 1819.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist, unter dem 16ten August v. J., eine Kartellkonvention abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung No. 421. (Jahrgang 1817. Seite 125. bis 131.) publizirten Kartellkonvention mit dem Königreich Sachsen, vom 18ten April 1817., mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6., 9., 10., 12. und 23. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Er. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 18ten März 1819.

E. Fürst v. Hardenberg.

* * *

A u ß z u g

aus der zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung unter dem 16ten August 1818. abgeschlossenen Kartell-Konvention.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile übereingekommen, daß die Königlich-Preussischen Heberläufer an die Kommandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich-Nassauischen Heberläufer an die Herzoglichen Grenzäunter gegen sofortige Verichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzoglichen Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei in Hinsicht der Auslieferungsorte, und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartellkonvention zwischen der Königlich-Preussischen und Königlich-Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Kartellkonvention nicht zum Abschluß käme; so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzoglich-Nassauischen Truppen ein Zusatz-

tikel, zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, dieser Konvention beizufügen seyn.

Artikel 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergeben Preussischer Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche Generalkommando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben.

Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschliesslich, für den Tag 13½ Kr. oder 3 Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 Fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartellgeld weg.

Artikel 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Kartellkonvention, von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind und entweder bei dem Militair des andern Souverains Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publikation dieser Konvention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königlich-Preussischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich-Nassauischen Kriegeskollegio abgeschlossen wurde.

